

Vergaberichtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung gem. § 16 SGB VIII (VRL FamFö)

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Förderbereiche
 - 5.1 Personalaufwendungen/Personalkosten
 - 5.2 Sach- und Betriebskosten
 - 5.3 Angebote ohne jugendhilfeplanerischen Status
 - 5.3.1 Projekt
 - 5.3.2 Sonderveranstaltungen
 - 5.3.3 Gemeinde-, Stadteilbezogene Veranstaltungen
 - 5.3.4 Familienfreizeiten
- 6 Antragsverfahren
- 7 Bewilligungsverfahren
- 8 Schlussbestimmungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Vogtlandkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie aus Mitteln des Vogtlandkreises.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Rechtliche Bestimmungen

Grundlagen der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere

- die §§ 23, 44 i.V.m. VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung
- der § 74 SGB VIII i.V.m. §16 SGB VIII
- der Haushaltsplan des Vogtlandkreises
- die Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- Sachkosten bei der Förderung der freien Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“

Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können Zuwendungen für Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dem § 16 SGB VIII (Familienförderung) sowie für erziehungsfördernde Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte ohne jugendhilfeplanerischen Status gewährt werden.
- 2.2 Gefördert werden Personalaufwendungen und Sachausgaben
- 2.3 Zuschüsse zu Personalkosten für hauptamtliche Familienzentren werden i.H. der Regelungen FRL – Jugendarbeit insbesondere Punkt 5.1.1 bewilligt und sind nicht Gegenstand dieser Vergaberichtlinie
- 2.4 Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen, soweit sie in der Zuständigkeit und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich die nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 19 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.
- 3.2 Des Weiteren können auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderwürdig anerkannte Initiativen, Verbände, Einrichtungen, Schulen und Vereine bezuschusst werden, die ihren Sitz und/oder ihren Wirkungskreis im Vogtlandkreis haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es gelten die Regelungen in VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung.
- 4.2 Grundlegend ist der Eigenanteil gemäß der Festlegung in der Verwaltungsrichtlinie „Kostenblatt des Vogtlandkreises über anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ zu erbringen.
- 4.3 Im Bereich der Sach- und Betriebskosten können auch nachweisbare Eigenleistungen im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten und zur Finanzierung Berücksichtigung finden.
- 4.4 Finanzielle Mittel kreisangehöriger Städte und Gemeinden können im Einzelfall als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden, sofern fehlende Eigenmittel des Antragstellers zusätzlich durch die Kommune ausgeglichen werden.

5 Förderbereiche

5.1 Personalaufwendungen

Fördergegenstand:

Es können Zuschüsse für Beschäftigte in jugendhilfeplanerisch relevanten Familienzentren, Familientreffs, -clubs gewährt werden.

Förderhöhe:

Der Zuschuss für Personalaufwendungen kann bis zu 2.500,00 € betragen, max. jedoch bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

5.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten in jugendhilfeplanerisch relevanten Familienzentren, Familientreffs, -clubs sowie Familienräume und Elternkindkreise der Familienförderung gewährt werden.

Voraussetzungen:

Die miet- und eigentümerrechtlichen Verhältnisse müssen vertraglich geregelt sein.

Förderhöhe:

Die Höhe für den Zuschusses für Sach- und Betriebskosten kann bei

Familienzentren/Familientreffs, -clubs	bis zu 3.500,00 € pro Einrichtung und Jahr, davon 750,00 € für Verbrauchsmaterial und Veranstaltungskosten
EKK/Familienräume	bis zu 250,00 € pro Einrichtung und Jahr

betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Sach- und Betriebskosten.

5.3 Angebote ohne jugendhilfeplanerischen Status

Fördergegenstand:

Im Bereich dieser Angebote können Zuschüsse zu Projekten, Sonderveranstaltungen, gemeinde- und stadtteilbezogene Veranstaltungen und Familienfreizeiten gewährt werden.

5.3.1 Projekte

Voraussetzungen:

Projekte sind mit Kooperationspartnern durchzuführen. Die Nachhaltigkeit im Sinne der Ziele des § 16 SGB VIII ist zu gewährleisten. Die Dauer der Projekte sollte in der Regel mehrtägig sein. Bezuschusst werden vorrangig Projekte, die innovativ und darauf gerichtet sind neue Zielgruppen zu erreichen, diese sollten von Eltern und Kindern gemeinsam genutzt werden.

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses zu Projekten kann bis zu 750,00 € betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.3.2 Sonderveranstaltungen

Voraussetzungen:

Sonderveranstaltungen sind für die Familien bedeutsame Tagesgroßveranstaltungen mit sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, sportlichen, naturkundlichen und Themen im Vogtlandkreis.

Es wird jährlich max. eine Sonderveranstaltung pro Sozialregion im Vogtlandkreis gefördert.

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 500,00 € betragen, jedoch max. 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.3.3 Gemeinde- und stadtteilbezogene Veranstaltungen

Voraussetzung:

Gemeinde-, Stadtteilbezogene Veranstaltungen sind familienorientierte Angebote die unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfestrukturen (Kita, Jugendarbeit, Familientreff, EKK) und Schulen durchgeführt werden.

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 150,00 € betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Nicht förderfähig sind einrichtungs- und vereinsbezogene Kinder- und Familienfeste.

5.3.4 Familienfreizeiten

Der Förderbereich Familienfreizeiten wird in der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis (FRL Jugendarbeit) vom 10.06.2009 unter Punkt 5.2.2 geregelt.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.2. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Anträge oder Bedarfsanmeldungen bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen. Für den Bereich der Sonderveranstaltungen, Familienfreizeiten und Kinder- und Jugenderholung sind Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen, sofern eine Bedarfsanmeldung vorliegt.
- 6.3 Die Bearbeitung unvollständig eingereicherter Anträge wird bis zu Ihrer Vervollständigung ausgesetzt.


7 Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- 7.2 Nach dem Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss erlässt die Bewilligungsbehörde den schriftlichen Bescheid.
- 7.3 Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch zweckentsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 7.4 Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.

8 **Schlussbestimmung**

- 8.1 Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Familienförderung im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2, Punkt d, der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 01.09.2010 beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie von Maßnahmen der Familienförderung im Vogtlandkreis gemäß § 16 SGB VIII vom 01.01.2006 außer Kraft.
- 8.3 Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen der FRL bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, den *14. Sept 2010*


Dr. Lenk
Landrat